

Antrag auf Leistungen für das „Sozialticket“

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite (bzw. Seite 2).

Antragstellerin/Antragsteller: Name und Vorname		Tel.-Nr. für Rückfragen (freiwillige Angabe)	
Adresse			
Geldinstitut/Bankverbindung	Bankleitzahl	Konto-Nr.	
IBAN		BIC	
Alternativ nur bei persönlicher Vorsprache:			
☐ Auszahlung in Bargeld			

Anspruchsgrundlage:

☐ Grundsicherung SGB II			
☐ Grundsicherung/Sozialhilfe SGB XII			
☐ Wohngeld			
☐ Zuschuss Kinderbetreuung nach SGB VIII			
☐ geringes Einkommen Bitte Nachweise vorlegen			
Bewilligungsbescheid	vom	gültig von	gültig bis
Bitte den Bescheid bzw. Einkommensnachweise sowie Mietvertrag und die Fahrkarte/n beifügen !!!			

Folgende Nachweise habe ich beigelegt

- ☐ ____ Fahrkarten
- ☐ Bescheid Grundsicherung nach dem SGB II
- ☐ Bescheid über Zuschuss zur Kinderbetreuung nach dem SGB VIII
- ☐ Bescheid Grundsicherung/Sozialhilfe SGB XII
- ☐ Bescheid über Wohngeld/Lastenzuschuss nach dem WoGG
- ☐ Ich habe geringes Einkommen: Einkommensnachweise der letzten beiden Monate sowie der Mietvertrag bzw. ein Nachweis über die Höhe der Miete einschl. Nebenkosten werden mit vorgelegt

Ich versichere, dass die Fahrkarte/Fahrkarten von mir/meiner Familie gekauft und auch genutzt werden bzw. wurden und von anderer Seite keine Erstattung erfolgt bzw. erfolgte.

Mir ist bewusst, dass falsche Angaben strafrechtliche Konsequenzen haben können!

Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller
--------------	---

Die erhobenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben.

Hinweise zum Antrag auf Leistungen „Sozialticket“

Leistungen werden frühestens für **ab 1.7.2013** gekaufte Fahrkarten erstattet und grundsätzlich nur rückwirkend für sechs Monate erstattet. Pro Monats-/Zeitkarte (für mindestens 30 Tage) wird ein Zuschuss von 10 € gezahlt.

Es handelt sich hier um eine freiwillige Leistung der Stadt Ansbach. Der Anspruch entsteht erst mit der Auszahlung des Zuschusses.

Andere Sozialleistungen, z.B. im Rahmen

- des Bildungspaketes
- der kostenlosen Schülerbeförderung
- von Leistungen im Rahmen der Arbeitsförderung

sind grundsätzlich vorrangig. In diesen Fällen werden deshalb keine Leistungen im Rahmen des „Sozialtickets“ ausgezahlt.

Bei Minderjährigen und Schülern/Schülerinnen ohne eigenen Haushalt wird das Einkommen der Unterhaltspflichtigen mit berücksichtigt.

Ein schriftlicher Bescheid wird in der Regel nicht erteilt!